



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Hockenheim vom 19.02.2020

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 19.02.2020 wird wie folgt geändert:

- § 42 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern innerhalb einer fertiggestellten Anlage (§§ 17ff.) mit einer Nennggröße von

Bezeichnung:	Nenndurchfluss (Q ₃):		
Wasserzähler	Q ₃ 4	Q ₃ 10	Q ₃ 16
Euro/Monat ohne USt	4,00	5,50	7,60
Euro/Monat inkl. aktuell gültigen USt-Satz (7 %)	4,28	5,90	8,13

Bezeichnung:	Nenndurchfluss (Q ₃):			
Großwasserzähler (lichte Weite des Zählers)	bis Q ₃ 25	bis Q ₃ 40	bis Q ₃ 63	bis Q ₃ 100
Euro/Monat ohne USt	20,10	23,30	29,90	41,00
Euro/Monat inkl. aktuell gültigen USt-Satz (7 %)	21,51	24,93	31,99	43,87

Bezeichnung:	Nenndurchfluss (Q ₃):			
Verbundwasserzähler (lichte Weite des Zählers)	bis Q ₃ 25	bis Q ₃ 63	bis Q ₃ 100	über Q ₃ 250
Euro/Monat ohne USt	27,40	40,20	52,60	96,40
Euro/Monat inkl. aktuell gültigen USt-Satz (7 %)	29,32	43,01	56,28	103,15

Bezeichnung:	Nenndurchfluss (Q₃):	
	Q₃ 4	Q₃ 10
Impulswasserzähler		
Euro/Monat ohne USt	5,80	7,50
Euro/Monat inkl. aktuell gültigen USt-Satz (7 %)	6,21	8,03

Die Nutzungspauschale beträgt bei Wasserzählern mit Standrohr zur Messung des Wasserverbrauchs bei Bauten für die ersten 31 Tage 65,00 € ohne, 69,55 € USt.. Ab dem 32. Tag beträgt die Pauschale 2,00 €/Tag ohne, 2,14 €/Tag mit USt.“

2. § 43 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,83 Euro ohne Umsatzsteuer, inklusive dem aktuell gültigen USt-Satz (derzeit 7 %) liegt die Verbrauchsgebühr bei 1,96 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 24.11.2023

gez.
 Marcus Zeitler
 Oberbürgermeister